Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Bernitt und Moisall vom 13. November 2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Bernitt und Moisall. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derienige veröflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

| 1. Grabnutzungsgebühren | |
|--|-----------------|
| <u>Wahlgrabstätten für Särge</u> - je Grabbreite für 30 Jahre | 300,00 EUR |
| Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 EUR |
| Wahlgrabstätten für Urnen | |
| - je Grabbreite für 20 Jahre | 200,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer | |
| Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 10,00 EUR |
| Urnengemeinschaftsanlage inkl. FUG und Pflege für 20 Jahre | 800,00 EUR |
| Rasengrabstätten für Särge | |
| - je Grabbreite für 30 Jahre | 1.200,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer | |
| Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 40,00 EUR |
| - Beräumung der Grabstelle (Pfandleistung) | 150,00 EUR |
| Rasengrabstätten für <u>Urnen</u> | |
| - je Grabbreite für 20 Jahre | 600,00 EUR |
| - Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer | , |
| Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 30,00 EUR |
| - Beräumung der Grabstelle (Pfandleistung) | 150,00 EUR |
| Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des | Nutzungsrechtes |

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und
Jahr berechnet und beträgt 12,00 EUR
Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers oder der Friedhofsverwaltung

| Generalingung des Friedholstragers oder der i hediloisverwaltung | |
|---|-----------|
| Einzelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite | 35,00 EUR |
| (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) | |

Doppelgrab: Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite 52,50 EUR (Rasenpflegegebühr zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr)

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Für die spätere Beräumung des Grabsteins wird eine Gebühr (Pfandleistung) von 150,00 EUR berechnet.

4. Verwaltungsgebühren

| Bestattungsgebühr je Bestattung | 30,00 EUR |
|--|-----------|
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 8,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 25,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 25,00 EUR |
| Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 5,00 EUR |

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02.02.2007 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Bernitt am 13. November 2018.

(Unterschrift)

Hartmut Wendorf (Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Indone Schemederle

Gudrun Schmiedeberg (Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am .20.42...2018......

